

## Terminsgebühr

Die Terminsgebühr hat den Charakter einer Anwesenheitsgebühr.

Die vertretungsbereite Teilnahme des Rechtsanwalts an einem gerichtlichen Termin reicht für die Entstehung der Gebühr aus. Eine Verhandlung zur Sach- und Rechtslage im Termin ist nicht erforderlich. Im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren fällt keine Terminsgebühr an

Die Terminsgebühr fällt ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung (fiktive Terminsgebühr) an, wenn

- in Verfahren, in denen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung nach § 124 SGG oder durch Gerichtsbescheid nach § 105 SGG entschieden wird (Nrn. 3104 Ziff. 1 Nr. 1 und 2, 3106 Ziff. 1 Nr. 1 und 2 VV RVG)
- ein Verfahren durch ein angenommenes Anerkenntnis (§ 101 Abs. 2 SGG) beendet wird
- ein Verfahren nach § 197a SGG durch Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren beendet wird (Nr. 3104 Abs. 1 Ziff. 1 Alt. 3 VV RVG)
- ein Rechtsanwalt in einem Verfahren nach § 197a SGG an einer auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts in Verfahren, in denen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vorgeschrieben ist, teilnimmt (Vorbemerkung 3 Absatz 3 zu Teil 3 VV RVG)

## **Einigungs-/Erledigungsgebühr**

### **Einigungsgebühr**

(Nrn. 1000, 1005, 1006 VV RVG)

- Verfahren, dessen Gegenstand ein Anspruch ist, über den die Beteiligten vertraglich verfügen können (Achtung: § 53 Abs. 2 SGB X)
- Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines gegenseitigen Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Beteiligten über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird
- Die Einigung muss ein gegenseitiges Nachgeben beinhalten, eine Beschränkung auf ein Anerkenntnis oder einem Verzicht reicht nicht aus (Nr. 1000 Abs. 1 S. 1 VV RVG).

### **Erledigungsgebühr**

(Nrn. 1002, 1005, 1006 VV RVG)

- Verfahren, dessen Gegenstand ein begehrt oder ein mit einem Rechtsbehelf angefochtener oder abgelehnter Verwaltungsakt ist (Verfahren nach § 54 Abs. 2 und Abs. 4 SGG)
- ein zusätzliches über die allgemeine Prozessführung hinausgehendes, auf die unstreitige Erledigung gerichtetes anwaltliches Handeln, das mitursächlich für die unstreitige Erledigung ist; das Handeln darf weder durch die Verfahrensgebühr, die Terminsgebühr oder Geschäftsgebühren abgegolten sein

Für den Anfall der Erledigungsgebühr genügt nicht:

- die Vornahme von Verfahrenshandlungen
- die Einlegung und Begründung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels,
- die Abgabe einer Stellungnahme auf eine gerichtliche Anfrage,
- die Vorlage von Beweismitteln,
- die Mitwirkung an Ermittlungen
- die bloße Abgabe einer Erledigungserklärung

Für den Anfall der Erledigungsgebühr genügt:

- die Unterbreitung eines Vorschlags zur unstreitigen Beendigung des Verfahrens
- das Einwirken auf den Auftraggeber zur Annahme eines Vergleichsvorschlags
- die Teilnahme an einer erfolgreichen Besprechung mit der Behörde im Widerspruchsverfahren
- die Vorlage neuer (unbekannter) Beweismittel im Widerspruchsverfahren (umstritten)

## **Geschäftsgebühr**

Bei der Geschäftsgebühr handelt es um eine Tätigkeitsgebühr.

Sie gilt im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren

- das Betreiben des Geschäfts
- der Information
- der Teilnahme an Besprechungen
- das Mitwirken bei der Gestaltung eines Vertrages

ab

## **Kriterien des § 14 RVG**

### Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber

- Auswirkung der begehrten Leistung oder Feststellung
- Dauer der begehrten Leistung
- Art des Klage- und Antragsverfahrens

### Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit

- Beschränkung der Tätigkeit auf den reinen Sachvortrag
- Beschränkung der Tätigkeit auf die Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme
  - Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit sozialrechtlichen Fragestellungen
- Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit einer kontroversen ober- oder höchstrichterlicher Rechtsprechung bzw. das Fehlen einer Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen
- Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit Fragen aus anderen Rechtsgebieten

### Umfang der anwaltlichen Tätigkeit

- Einsichtnahme in die Verwaltungsakte und beigezogener Akten,
- Umfang der Recherchetätigkeit des Rechtsanwalts,
- Anzahl und Umfang der gefertigten Schriftsätze,
- Anzahl und Umfang der auszuwertenden Gutachten,
- Abgabe von qualifizierten Stellungnahmen zum Ergebnis von Zeugenvernehmungen bzw. medizinischen oder berufskundlichen Ermittlungen
- Abgabe von Stellungnahmen zu verfahrensbeendenden Angeboten
- Zeitaufwand
- Vorliegen eines Synergieeffekts

### Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

### Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

## **Minderung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr**

### Verfahren nach § 197a SGG:

Nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wird eine Geschäftsgebühr nach den Nr. 2300 bis 2303 VV RVG (Gebührensatz 0,5 bis 2,5) auf die erstinstanzliche Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG (Gebührensatz 1,3) zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, angerechnet, wenn sie wegen desselben Gegenstands entstanden sind.

### Verfahren nach § 183 SGG:

Nach Nr. 3103 VV RVG mindert sich der Gebührenrahmen der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG (40,00 € bis 460,00 €) auf 20,00 € bis 320,00 €, wenn eine Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verwaltungsverfahren oder in einem weiteren, der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dienenden Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist.

### Gründe für Minderung der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr:

- Berücksichtigung der Arbeitserleichterung aufgrund der die Vorbe-  
fassung mit der Streitsache in einem behördlichen Verfahren im  
anschließenden Gerichtsverfahren (Synergieeffekt)
- Förderung der außergerichtliche Erledigung eines Verfahrens vor  
Einleitung eines Gerichtsverfahrens
- Vermeiden des Eindrucks, dass ein Rechtsanwalt ein gebühren-  
rechtliches Interesse am Fortbetreiben des Verfahrens in die  
nächste Instanz hat
- Berücksichtigung der verbesserten Vergütung von verwaltungs-  
rechtlichen Mandanten nach § 17 RVG

## Verfahrensgebühr

Nr. 3102 VV RVG: 40 – 460 (250)

Nr. 3103 VV RVG: 20 – 380 (200)

Nr. 3100 VV RVG: Gebührensatz 1,3

Gebühr von 40 € Streitwert ca. 600 €

Gebühr von 250 € Streitwert ca. 2.800 €

Gebühr von 460 € Streitwert ca. 6.000 €

Gebühr von 20 € Streitwert ca. 300 €

Gebühr von 200 € Streitwert ca. 2.500 €

Gebühr von 380 € Streitwert ca. 5.000 €

## Geschäftsgebühr

Nr. 2500 VV RVG: 40 – 520 (280)

Nr. 2400 VV RVG (Gebührensatz 1,3)

Gebühr von 40 € Streitwert ca. 600 €

Gebühr von 280 € Streitwert ca. 3.000 €

Gebühr von 520 € Streitwert ca. 7.000 €

## **Verfahrensgebühr**

Bei der Verfahrensgebühr handelt es sich um eine Tätigkeitsgebühr, mit der jede prozessuale Tätigkeit eines Rechtsanwaltes abgegolten wird, für die das RVG keine sonstige Gebühr vorsieht.

Die Verfahrensgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts, einschließlich der Information. Durch die Gebühr werden nach dem Willen des Gesetzgebers u.a. folgende Tätigkeiten mitabgegolten:

- die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage oder des Rechtsmittels anhand der Rechtsprechung und der Literatur
- die im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren notwendigen Besprechungen des Rechtsanwalts mit dem Auftraggebern, Dritten, dem Gericht, Sachverständigen
- der Schriftwechsel mit dem Auftraggebern, Dritten, Behörden und dem Gericht usw., der sich auf den Prozessstoff bezieht
- die Mitwirkung bei der Auswahl und der Beschaffung von Beweismitteln
- der Sammlung und des Vortrags des aus der Sicht des Rechtsanwalts rechtlich relevanten Streitstoffs
- das Anbieten von Beweismitteln